

Kleine Anfrage

des Abg. Udo Stein AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Der Goldschakal in Baden-Württemberg – eine Bestandsaufnahme hinsichtlich der Population, möglicher ökologischer und landwirtschaftlicher Schäden sowie der rechtlichen Einstufung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Nachweise (Sichtungen, Fotofallen, DNA, Risse etc.) von Goldschakal-Individuen liegen seit 2018 vor (bitte Auflistung nach Jahr, Land- bzw. Stadtkreis und Nachweisart; in Landkreisen mit territorialer Etablierung bis zum entsprechenden Zeitpunkt)?
2. In welchen Landkreisen ist bislang eine territoriale Etablierung, Paarbildung und Reproduktion des Goldschakals in Baden-Württemberg nachgewiesen worden (bei der Reproduktion auch mit Angabe der nachgewiesenen Welpenanzahl pro Jahr seit der ersten Reproduktion; mit einer Prognose der räumlichen und numerischen Ausbreitung bis 2030/2035/2040)?
3. Welche Auswirkungen auf bereits vor dem Goldschakal präsen-te Tierarten wurden bislang festgestellt oder prognostiziert (bei Nutztieren ebenso wie bei Wildtieren wie etwa Niederwild und Bodenbrütern; Nutztierschäden bitte nach Jahr, Land- bzw. Stadtkreis und Tierart aufschlüsseln)?
4. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung daraus, dass die Ausbreitung des Goldschakals hinsichtlich einer möglichen Invasivität und ökologischen Schädlichkeit dieser Tierart kontrovers in der Wissenschaft diskutiert wird, etwa im Rahmen des Projekts „Zowiac“ bezüglich einer möglichen Verdrängung einheimischer Arten (Angaben der ihr vorliegenden wissenschaftlichen Studien und Gutachten zur Ausbreitungsdynamik, zur möglichen Invasivität und zu potenziellen Konflikten mit der heimischen Fauna)?

5. Werden die ökologische und in weiterer Folge die rechtliche Einordnung dementsprechend seit der in Drucksache 17/295 im Juli 2021 wiedergegebenen ökologischen Bewertung des Goldschakals laufend geprüft sowie bei konstaterter Notwendigkeit potenziell deren Überarbeitung vorgenommen bzw. eingefordert, gesetzgeberisch zusätzlich zum Landesrecht (insb. dem JWMG) also auch beispielsweise bei der FFH-Richtlinie der EU oder bei dem Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung, sodass regulierende Eingriffe in die Bestände oder die Entnahme einzelner Tiere zulässig wären?
6. Wird zudem laufend geprüft, ob bei Feststellung einer Invasivität oder davon unabhängiger Schädlichkeit für zuvor bestehende Tierarten doch noch eine weitgehende Vergrämung bzw. Entnahme des Goldschakals (beispielsweise über finanzielle Anreize für Jäger) ökologisch sinnvoll und rechtlich realisierbar wäre?
7. Wie ist die Einschätzung der Landesregierung zu einer derartigen weitgehenden Vergrämung oder zumindest zur Genehmigung einer ganzjährigen Bejagung des Goldschakals zum aktuellen Zeitpunkt, etwa vor dem Hintergrund der Tatsache, dass dieser im österreichischen Bundesland Tirol trotz FFH-Richtlinie bereits jetzt ganzjährig bejagt werden darf und er in Bayern zumindest in das Jagdgesetz aufgenommen wurde?

6.5.2026

Stein AfD

Begründung

Die baden-württembergische Landesregierung stufte den Goldschakal (*Canis aureus*) zuletzt – der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU folgend – als natürlich zugewanderte und somit heimische Tierart ein, die zudem aufgrund einer besonderen Schutzbedürftigkeit nicht bejagt werden dürfe. Letzteres ginge aus dem Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung hervor (Drucksache 17/295).

Dieser Status ist jedoch umstritten – Teile der Wissenschaft und der Jägerschaft stufen ihn durchaus als Neozoon bzw. invasive Wildtierart ein und konstatieren unabhängig davon eine potenzielle schädliche Auswirkung auf (bereits zuvor) heimische Wildtiere. Teilweise wird auch von gerissenen Schafen berichtet, während Vögel offenbar ohnehin ein Ernährungs-Hauptbestandteil sind. Somit stellt sich auch die Frage nach potenziellen Schäden für die Landwirtschaft.

Zusammenfassend geht es um eine aktuelle Bestandsaufnahme zur Art sowie um mögliche Änderungen bei der ökologischen und rechtlichen Bewertung des Goldschakals durch die Landesregierung seit 2021.

Antwort

Mit Schreiben vom 28. Mai 2026 Nr. UM7-0141.5-72/1/2 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Nachweise (Sichtungen, Fotofallen, DNA, Risse etc.) von Goldschakal-Individuen liegen seit 2018 vor (bitte Auflistung nach Jahr, Land- bzw. Stadtkreis und Nachweisart; in Landkreisen mit territorialer Etablierung bis zum entsprechenden Zeitpunkt)?

Das aktuelle Monitoring von Goldschakalen in Baden-Württemberg basiert auf einem landesweiten passiven Monitoring durch die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) im Auftrag des Umweltministeriums, das regional durch ein aktives Monitoring ergänzt wird. Das Monitoring ist nicht darauf ausgelegt, einzelne Tiere differenziert zu erfassen. Dementsprechend kann bei vielen Nachweisen weder das Individuum noch dessen Status ermittelt werden. Eine Auflistung aller bisherigen Nachweise von Goldschakalen (C1 gemäß Hatlauf und Böcker 2021) ist in untenstehender Tabelle beigefügt. Jährliche Nachweisgebiete werden auf Rasterebene (10 x 10 km) dokumentiert.

Nachweise von Goldschakalen aus Baden-Württemberg seit 2018
(Stand: 20. Mai 2026)

Jahr	Landkreis	Nachweisart	Ggf. Individuum
2018	Ravensburg	Fotofallenbilder	
2019	Reutlingen	Fotofallenbilder	
2020	Ravensburg	Fotofallenbilder	
	Ravensburg	Sichtung	
	Ravensburg	Genetik Losung	GG008m
	Neckar-Odenwald	Fotofallenbilder	
	Neckar-Odenwald	Genetik Losung	GG012m
	Karlsruhe	Genetik Verkehrsunfall	GG012m
2021	Rastatt	Fotofallenbilder	
	Ravensburg	Genetik Losung	GG08m
	Ravensburg	Fotofallenbilder	
	Schwarzwald-Baar	Fotofallenbilder	

Jahr	Landkreis	Nachweisart	Ggf. Individuum
	Schwarzwald-Baar	Genetik Losung	GG014m
	Schwarzwald-Baar	Genetik Losung	GG015f
	Schwarzwald-Baar	Genetik Nachnutzung Nutztierriss	GG016m
	Schwarzwald-Baar	Genetik Losung	GG017f
	Schwarzwald-Baar	Genetik Losung	GG018m
	Tuttlingen	Fotofallenbilder	
2022	Tuttlingen	Fotofallenbilder	
	Waldshut	Fotofallenbild	
	Schwarzwald-Baar	Fotofallenbilder	
	Rottweil	Sichtung	
	Rastatt	Verkehrsunfall	
2023	Waldshut	Verkehrsunfall	GG028m
	Tuttlingen	Fotofallenbilder, Fotofallenvideos	
	Tuttlingen	Genetik Wildtierriss	
	Tuttlingen	Sichtung	
	Sigmaringen	Verkehrsunfall	GG023f
	Schwarzwald-Baar	Fotofallenbilder	
2024	Tuttlingen	Fotofallenbilder	
	Tuttlingen	Genetik Losung	GG017f
	Schwarzwald-Baar	Fotofallenbilder	
	Schwarzwald-Baar	Sichtungen	

Jahr	Landkreis	Nachweisart	Ggf. Individuum
	Schwarzwald-Baar	Genetik, Nachnutzung/Riss Nutztier	
	Rastatt	Fotofallenbilder	
	Konstanz	Fotofallenbilder	
	Böblingen	Fotofallenbild	
2025	Tuttlingen	Fotofallenbild	
	Schwarzwald-Baar	Fotofallenbild	
	Schwarzwald-Baar	Genetik Nutztierriß und Losung	
	Schwarzwald-Baar	Sichtungen	
	Rottweil	Fotofallenbilder	
	Ravensburg	Fotofallenbild	
	Rastatt	Fotofallenbild	
	Ortenau	Fotofallenbild	
	Konstanz	Fotofallenbilder	
	Konstanz	Sichtung	
	Karlsruhe (Stadt)	Sichtung	
	Heilbronn (Stadt)	Fotofallenbild	
	Heilbronn	Fotofallenbild	
	Enz	Fotofallenbilder	
	Emmendingen	Fotofallenbild	
	Böblingen	Fotofallenbild	
2026	Tuttlingen	Fotofallenbilder	
	Schwarzwald-Baar	Fotofallenbilder	

Jahr	Landkreis	Nachweisart	Ggf. Individuum
	Schwarzwald-Baar	Sichtung	
	Rottweil	Fotofallenbild	
	Konstanz	Fotofallenbilder, Fotofallenvideos	
	Biberach	Sichtung	
	Alb-Donau	Fotofallenbild	

2. *In welchen Landkreisen ist bislang eine territoriale Etablierung, Paarbildung und Reproduktion des Goldschakals in Baden-Württemberg nachgewiesen worden (bei der Reproduktion auch mit Angabe der nachgewiesenen Welpenanzahl pro Jahr seit der ersten Reproduktion; mit einer Prognose der räumlichen und numerischen Ausbreitung bis 2030/2035/2040)?*

Aufgrund der relativ kleinen Territoriengrößen ist die Abgrenzung von territorialen Einzeltieren, Paaren und Familiengruppen beim Goldschakal – anders als beim Wolf – mit verhältnismäßigem Aufwand nur bedingt möglich und auch nicht im Fokus des Monitorings. Die in Baden-Württemberg sicher erfassten territorialen Tiere bzw. Reproduktionen sind im Folgenden aufgelistet. Sofern bei Familiengruppen eine Anzahl an Welpen >1 nachgewiesen wurde, ist diese angegeben (es handelt sich um eine Mindestzahl, da die genaue Anzahl der Welpen nicht erfasst werden kann).

- Landkreis Ravensburg: je ein territorialer Rüde in den Jahren 2020 und 2021
- Schwarzwald-Baar Kreis/LK Tuttlingen: Reproduktion in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 (vier Welpen nachgewiesen) sowie 2025 (sechs Welpen nachgewiesen)
- LK Konstanz: jeweils Reproduktion in den Jahren 2024 (zwei Welpen nachgewiesen) und 2025 (vier Welpen nachgewiesen)

Fachlich fundierte Prognosen über die räumliche und numerische Ausbreitung des Goldschakals sind derzeit nicht möglich. Mit einer Zunahme des Goldschakalvorkommens in Baden-Württemberg ist jedoch zu rechnen.

3. *Welche Auswirkungen auf bereits vor dem Goldschakal präsente Tierarten wurden bislang festgestellt oder prognostiziert (bei Nutztieren ebenso wie bei Wildtieren wie etwa Niederwild und Bodenbrütern; Nutztierschäden bitte nach Jahr, Land- bzw. Stadtkreis und Tierart aufschlüsseln)?*

Abgeschlossene Untersuchungen über die Wechselwirkungen zwischen Goldschakalen und anderen Wildtieren in Baden-Württemberg hat es bisher nicht gegeben. Entsprechend können keine Aussagen hierüber getroffen werden. Im Land ist bisher ein Fall eines Nutztierrißes bestätigt (3. November 2025; Schwarzwald-Baar).

4. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung daraus, dass die Ausbreitung des Goldschakals hinsichtlich einer möglichen Invasivität und ökologischen Schädlichkeit dieser Tierart kontrovers in der Wissenschaft diskutiert wird, etwa im Rahmen des Projekts „Zowiac“ bezüglich einer möglichen Verdrängung einheimischer Arten (Angaben der ihr vorliegenden wissenschaftlichen Studien und Gutachten zur Ausbreitungsdynamik, zur möglichen Invasivität und zu potenziellen Konflikten mit der heimischen Fauna)?

Der Goldschakal ist, wie auch in Drucksache 17/295 ausgeführt, keine invasive Art (vgl. auch Bundesratsdrucksache 19/10105). Der Goldschakal ist auf natürlichem Wege und ohne menschliches Zutun eingewandert und hat damit sein natürliches Verbreitungsgebiet erweitert. Der Goldschakal gilt darum als heimische Art. Er ist in Anhang V der FFH-Richtlinie gelistet und ist somit auch eine europäische Art.

Goldschakale sind anpassungsfähige Tiere, die ihre Lebensraumnutzung, Streifgebietsgröße und Ernährung gut an die lokalen Umweltbedingungen anpassen können. Die Anpassungsfähigkeit des Goldschakals an die zur Verfügung stehenden Nahrungsquellen verringert generell den Prädationsdruck auf die einzelnen Beutetierarten. Dennoch ist es auf lokaler Ebene möglich, dass Goldschakale Beutetierpopulationen quantitativ und qualitativ beeinflussen, insbesondere, wenn es sich um kleine, stark fragmentierte oder bereits geschwächte Beutetierpopulationen handelt. Wissenschaftliche Erkenntnisse über den Einfluss des Goldschakals auf ein untersuchtes Ökosystem können nur mit Vorsicht auf Regionen übertragen werden, in denen sich der Goldschakal durch natürliche Zuwanderung etabliert. Generell konnten sich die kleineren einheimischen wildlebenden Tiere in Mitteleuropa im Rahmen der Koevolution an die Präsenz des Rotfuchses anpassen – eines mittelgroßen Nahrungsgeneralisten, wie auch der Goldschakal einer ist. Größere Beutetiere, wie z. B. Rehe und Wildschweine, haben sich in der Koexistenz mit dem Wolf entwickelt. Beide Beutetiergruppen dürften von den koevolutiven Entwicklungen profitieren, wenn der Goldschakal sich weiter ausbreitet. Auswirkungen des Goldschakals auf Ökosysteme in Baden-Württemberg sind bisher nicht spezifisch untersucht worden.

5. Werden die ökologische und in weiterer Folge die rechtliche Einordnung dementsprechend seit der in Drucksache 17/295 im Juli 2021 wiedergegebenen ökologischen Bewertung des Goldschakals laufend geprüft sowie bei konstaterter Notwendigkeit potenziell deren Überarbeitung vorgenommen bzw. eingefordert, gesetzgeberisch zusätzlich zum Landesrecht (insb. dem JWMG) also auch beispielsweise bei der FFH-Richtlinie der EU oder bei dem Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung, sodass regulierende Eingriffe in die Bestände oder die Entnahme einzelner Tiere zulässig wären?

Der Bedarf weiterer Untersuchungen, z. B. über Auswirkungen des Goldschakals auf das Ökosystem in Baden-Württemberg, wird aktuell geprüft.

Eine Überarbeitung des rechtlichen Status des Goldschakals (EU, BNatSchG, BArtSchV) ist der Landesregierung nicht bekannt.

6. *Wird zudem laufend geprüft, ob bei Feststellung einer Invasivität oder davon unabhängiger Schädlichkeit für zuvor bestehende Tierarten doch noch eine weitgehende Vergrämung bzw. Entnahme des Goldschakals (beispielsweise über finanzielle Anreize für Jäger) ökologisch sinnvoll und rechtlich realisierbar wäre?*
7. *Wie ist die Einschätzung der Landesregierung zu einer derartigen weitgehenden Vergrämung oder zumindest zur Genehmigung einer ganzjährigen Bejagung des Goldschakals zum aktuellen Zeitpunkt, etwa vor dem Hintergrund der Tatsache, dass dieser im österreichischen Bundesland Tirol trotz FFH-Richtlinie bereits jetzt ganzjährig bejagt werden darf und er in Bayern zumindest in das Jagdgesetz aufgenommen wurde?*

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Goldschakal unterliegt in Baden-Württemberg einem Monitoring, um mögliche Konflikte (z. B. Nutztierübergriffe oder naturschutzfachliche Zielkonflikte) frühzeitig erkennen zu können und an Lösungen zu arbeiten. Dies beinhaltet auch Maßnahmen wie Vergrämung oder Entnahme. Aufgrund der aktuellen Nachweise (siehe Fragen 1 bis 3), besteht keine Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär